

**Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/81
über die Vergütung von zusätzlich erteiltem Religionsunterricht
bei Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis**

Vom 23. November 1981 (GVBl. 1982 S. 7)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsge-
setzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 76) folgende Arbeitsrechts-Regelung beschlossen:

§ 1

Für die Vergütung des über das Pflichtdeputat hinaus erteilten Religionsunterrichts finden
die für die Pfarrer und Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen entsprechend Anwen-
dung.

§ 2

Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

